

S a t z u n g

der Gemeinde Oberndorf über die Benutzung
der gemeindlichen Feld- und Waldwege

vom 5. MARZ 1970

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz - Teil A) vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 20.11.1969 (GVBl. S. 179) wird gemäß Beschluß des Gemeinderats Oberndorf vom 29.1.1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung und bei Beachtung der aufgestellten Verkehrsschilder.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im

übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister ~~/ durch Beschluß des Wegeausschusses /~~ beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- 1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
 10. es ist grundsätzlich unzulässig, die befestigten Wege, einschließlich der Randstreifen, beim Wenden zu benutzen. Vom Nebenlieger ist ein Vorgewende in einer Breite liegen zu lassen, das der Länge der Zugmaschine einschließlich des Arbeitsgerätes entspricht.
- 2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- 1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- 2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- 3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, (§ 24 Abs. 2 Gemeindeordnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- DM geahndet werden (§ 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481). Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Gemeindeverwaltung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsensz, den 5. MARZ 1970
Der Bürgermeister:

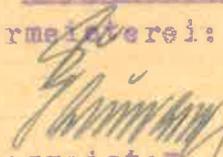


V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde am 23.2.1970 dem Landratsamt K'bolanden., Außenstelle Rockenhausen vorgelegt.
2. Diese Satzung wurde am -- durch das Landratsamt Rockenhausen unter Az.: -- staatsaufsichtlich genehmigt.
3. Laut Mitteilung des Landratsamtes Rockenhausen vom 2.3.70, Az.: 10/029/654-00, bestehen gegen diese Satzung keine Bedenken.
4. Diese Satzung hat in der Zeit vom 6.3.1970 bis einschl. 13.3.1970 in der Wohnung des I. Beigeordneten der Gemeinde Oberndorf und in den Diensträumen der Bürgermeisterei -Rödör. Aلسenz in Aلسenz, Amthof 1. innerhalb der für den Publikumsverkehr üblichen Dienststunden offengelegen.
Auf die Offenlegung wurde am 5.3.1970 durch Anschlag im Aushangkasten der Gemeinde Oberndorf an Gemeindeanwesen Hauptstraße 26 und an den Bekanntmachungstafeln innerhalb des Gemeindegebietes hingewiesen.
5. Tag des Inkrafttretens: 14. März 1970

A l s e n z, den 16. März 1970

Bürgermeisterei:


Bürgermeister.

